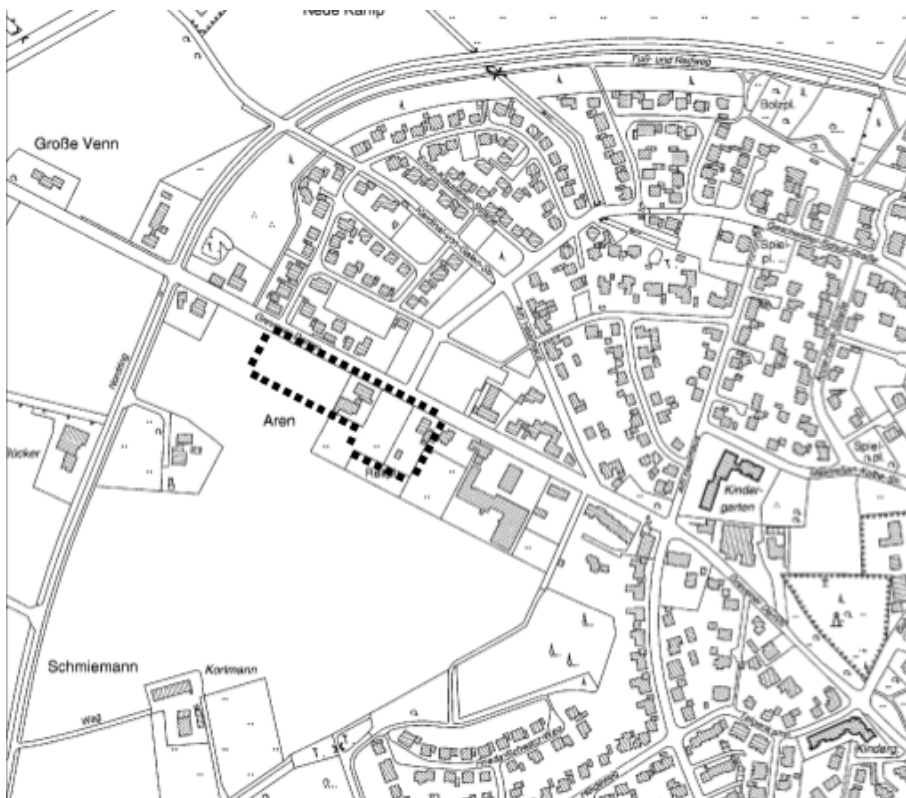


46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entscheidungs-Begründung

Gemeinde Ostbevern



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Lage des Änderungsbereiches	3	
1.2	Lage und Geltungsbereich der Änderung	3	
1.3	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.4	Derzeitige Situation	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkt	4	
3	Sonstige Belange	5	
3.1	Erschließung	5	
3.2	Belange von Natur und Landschaft	5	
3.3	NATURA 2000 / Artenschutz	5	
3.4	Ver- und Entsorgung	6	
3.5	Immissionsschutz	6	
3.6	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	6	
3.7	Denkmalschutz und Denkmalpflege	6	
3.8	Bodenordnung / Belange der Landwirtschaft	6	
4	Umweltbericht	7	
4.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	7	
4.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	8	
4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11	
4.3.1	Klimaschutz / Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien	11	
4.3.2	Eingriffsregelung	11	
4.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	12	
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12	
4.6	Zusätzliche Angaben	12	
4.6.1	Datenerfassung	12	
4.6.2	Monitoring	12	
4.7	Zusammenfassung	13	

Anhang
Protokoll einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel

1.1 Aufstellungsbeschluss und Lage des Änderungsbereiches

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 27.09.2011, 11.10.2011 und 06.12.2011 beschlossen, für den im Folgenden beschriebenen Bereich am westlichen Rand der Ortslage Ostbevern den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung südlich des bisher einseitig angebauten Grevener Damms zu schaffen.

1.2 Lage und Geltungsbereich der Änderung

Der vorliegende Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 0,93 ha wird im Norden durch die Straße Grevener Damm begrenzt und erfasst eine Grundstückstiefe südlich entlang des Grevener Damm auf einer Länge von ca. 180,00 m. Im Süden und Westen grenzen Ackerflächen an. Im Osten beginnt die Straßenrandbebauung Richtung Ortskern.

1.3 Änderungsanlass und Änderungsziel

Der konkrete Planungsanlass, die bisher einseitige Bebauung entlang des Grevener Damms zu ergänzen, ist die Notwendigkeit, die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau eines Kindergartens zu schaffen.

Die Bedarfsentwicklung ist mit der Weiteren so genannten „U3-Betreuung“ begründet. Der Standort für eine derartige Kinderteneinrichtung als Investorenprojekt - das auch Wohnnutzung enthalten kann - ist auf Grund des Schwerpunktes der Wohnentwicklung im Nordwesten der Gemeinde optimal und die Erreichbarkeit am Grevener Damm gut gegeben.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, im Anschluss an die im Osten Richtung Ortsmitte am Grevener Damm vorhandene Bebauung die Straßenrandbebauung nach Westen fortzusetzen, um auch ein „Gegenüber“ zur nördlich des Grevener Damms bereits entstandenen Bebauung zu schaffen.

Insgesamt ist der vorliegende Änderungsbereich gem. Rahmenkonzept lediglich der erste Schritt für eine bauliche Entwicklung am westlichen Ortsrand bis zum Nordring, der hier als so genannte Westtangente ausgebaut wird.

Die flächenmäßig kleine Darstellung der Wohnbaufläche in der vorliegenden Änderung schließt noch nicht im Osten an die Wohnbauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes an. Hier bleibt die Außenbereichsdarstellung so lange bis die Entwicklung für das hier liegende Betonsteinwerk geklärt ist.

1.4 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich ist Teil eines Bereiches zwischen den Straßen „Nordring“ im Westen und dem „Grevener Damm“ im Norden, für den mittelfristig eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist.

Diese im Übergangsbereich zwischen freier Landschaft und Siedlungsbereich gelegenen Flächen unterliegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Änderungsbereich (Acker und Grünland sowie ein bebautes Grundstück) nimmt mit 0,93 ha einen kleinen Teil am Grevener Damm in Anspruch.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland sieht eine Abrundung der künftigen Wohnbauflächen über die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes hinaus im Westen der Ortslage südlich des Grevener Damms als ASB – Allgemeiner Siedlungsbereich vor.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich noch „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Am 21.09.2011 ist hinsichtlich der Ziele der Raumordnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster erfolgt.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Einbeziehung des Änderungsbereiches in die Wohnbauflächendarstellung entsprechend dem genannten Planungsziel.

- **Vorgaben der Landschaftsplanung**

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Landschaftsplans „Ostbevern“, der am 28. August 2011 in Kraft getreten ist. Vorgaben für den Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bestehen nicht.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Emsaue D-4013-301) befindet sich mit über 5 km Entfernung weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Änderungsbereiches.

2 Änderungspunkt

Entsprechend dem Planungsziel erfolgt die Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“.

3 Sonstige Belange

Im Rahmen der 46. Flächennutzungsplanänderung sind zudem die folgenden Belange relevant:

3.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über den Grevener Damm, der über den Nordring an die Umgehungsstraße (geplante Westtangente) an das übergeordnete Straßennetz angebunden ist. Vom Grevener Damm aus werden Zufahrten für die künftige bauliche Entwicklung offen gehalten.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Bahnhof Ostbevern mit P+R - Anlage liegt ca. 4 km vom Änderungsbereich entfernt auch in Fahrraderreichbarkeit und bietet optimale Anbindung an die Oberzentren Münster und Osnabrück.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

- **Eingriffsregelung**

Mit der Realisierung der Wohnbaufläche ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14ff BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und ausgeglichen wird.

3.3 NATURA 2000 / Artenschutz

- **NATURA 2000**

Wie bereits unter planungsrechtlichen Vorgaben erläutert, befindet sich das nächste FFH-Gebiet mit 5 km weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der 46. FNP-Änderung.

- **Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Darauf aufbauend ist festzustellen, bei welchen dieser Arten durch das Vorhaben Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell vorbereitet oder nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stehen insbesondere „verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten“ im Fokus (besondere Lebensstätten oder Arten mit schlechtem Erhaltungszustands).

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Messtischblattes 3913 38 planungsrelevante Arten vor –9 Säugetiere (Fledermäuse), 24 Vögel sowie 4 Amphibien und die Zauneidechse vor.

Arten, die im Fachinformationssystem mit einem schlechten Erhaltungszustand gekennzeichnet sind, kommen nicht vor. Auch sind keine überregionalen Lebensstätten bekannt. Im Rahmen der Artenschutzprüfung (vgl. Umweltbericht) wurden keine essenziellen Habitatstrukturen festgestellt, so dass mit der Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung kann über die zuständigen Träger im Rahmen der Realisierung sichergestellt werden.

3.5 Immissionsschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird als Lärmemittent der Grevener Damm zu beachten sein.

Das östlich des Änderungsbereiches liegende Betonsteinwerk überschreitet lt. Gutachten nicht die zulässigen Grenzwerte. Mögliche künftige Entwicklungen des Betriebes müssen ohnehin auf die bestehende näher liegende Wohnnutzung Rücksicht nehmen.

3.6 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Sowohl innerhalb des Änderungsbereiches als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

3.8 Bodenordnung / Belange der Landwirtschaft

Für die Realisierung wird aufgrund der Eigentumsverhältnisse im weiteren Umfeld zurzeit eine Umlegung im Sinne des BauGB durchgeführt.

4 Umweltbericht

Für die Änderung ist gem. §§ 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten folgt der Umweltbericht den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der 46. FNP-Änderung. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhabensbeschreibung

Im Westen der Gemeinde Ostbevern sollen an der bisher lediglich auf einer Straßenseite bebauten Straße Grevener Damm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kindergartens und ergänzender Wohnbebauung geschaffen werden.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird ein für diesen Bereich vorliegendes städtebauliches Rahmenkonzept für die künftige bauliche Entwicklung stufenweise umgesetzt.

Mit der Änderung der 0,93 ha großen Fläche von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung als „Allgemeines Wohngebietes“ entlang Grevener Straße vorbereitet.

Art und Maß der baulichen Nutzung werden im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt und orientieren sich an den Vorgaben in den umgebenden Wohngebieten.

• Planungsvorgaben / Umweltschutzziele

Mit der Änderung sind die Ziele zum Schutz der Umwelt zu beachten. Die auf den nachfolgend aufgeführten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für die Änderungsbereiche werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der Schutzgüter auf den einzelnen Teilflächen konkretisiert.

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Landschaftsplans „Ostbevern“, der am 28. August 2011 in Kraft getreten ist. Vorgaben für den Geltungsbereich der Änderung bestehen nicht und das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich mit 5 km weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der 46. FNP-Änderung.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Landschafts- und Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima / Klimaschutz	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden Bestand, Prognose und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zum Ausgleich aufgeführt.

Tabelle: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. - Im Zentrum/ am östlichen Rand befinden sich zwei Privatgrundstücke mit Wohnnutzung (bisher Fläche für die Landwirtschaft). - Nördlich und östlich angrenzend bestehen großflächig Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen). - Eine besondere Erholungsfunktion besteht im Änderungsbereich nicht. Der Grevener Damm verbindet jedoch das Wohngebiet mit dem westlich angrenzenden Freiraum. - Östlich befindet sich ein Betonsteinwerk, durch das laut gutachterlicher Einschätzung keine Lärmüberschreitungen auf den Änderungsbereich wirken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung wird für die bestehende Wohnnutzung im Zentrum eine immissionsschutzrechtliche Verbesserung vorbereitet, da künftig nicht mehr die Immissionsgrenzwerte für Außenbereichswohnen im Sinne von Mischgebieten sondern die für Wohngebiete gelten – Zudem wird mit der Ergänzung um wenige Wohneinheiten keine nachteilige Immissionswirkung auf den umgebenden Siedlungsbereich vorbereitet. - Gem. gutachterlicher Einschätzung zu den Emissionen des nahen Betonwerkes werden die Grenzwerte des Lärmschutzes eingehalten - Nachteilige Wirkungen entlang des Grevener Damms sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen. - Es werden keine nennenswerten Erholungsstrukturen in Anspruch genommen bzw. angrenzende Strukturen beeinträchtigt. <p>Vorbehaltlich der Ergebnisse zum passiven Lärmschutz entlang des Grevener Damms werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche für die Landwirtschaft unterliegt im Westen der intensiven ackerbaulichen Nutzung, im Zentrum und Osten liegen zwei Wohngebäude mit Garten. Zwischen diesen befindet sich eine Weide. - Im Norden und Osten grenzen die Siedlungsflächen der Ortslage an. Im Süden erstrecken sich ackerbauliche Nutzflächen. - Entlang des Grevener Damms besteht auf der Nordseite eine Baumreihe. - Insgesamt befinden sich keine hochwertigen Einzelstrukturen im Änderungsbereich. Eine besondere Qualität des Grünlandes ist vor dem Hintergrund der angrenzenden, intensiv genutzten Siedlungsflächen nicht erkennbar. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung werden Strukturen von mittlerer bis nachrangiger ökologischer Wertigkeit überplant und durch Wohnnutzungen und Gärten ersetzt. <p>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 3913 38 planungsrelevante Arten vor –9 Säugetiere (Fledermäuse), 24 Vögel sowie 4 Amphibien und die Zauneidechse vor. 	<ul style="list-style-type: none"> - Über die bestehende Nutzung hinaus werden mit der Änderung keine Eingriffe im Bereich der Privatgrundstücke (Gebäude / Gärten) vorbereitet. Somit werden mit der FNP-Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote für gebäudebewohnende planungsrelevante Arten vorbereitet. - Da die Freiflächen keine essenzielle Funktion als Brut-Nahrungs- oder sonstige Lebensstätte aufweist, werden mit der Überplanung zudem keine artenschutzrechtlichen Verbote für diese Bereiche vorbereitet. <p>Da mit der Planung keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen in Anspruch genommen werden, werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - In den unbebauten Bereichen erstrecken sich Gley- / Podsolgleyböden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Der überwiegend sandige Boden weist mit 20-30 Bodenwertpunkten eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Die Gesamtfilterfunktion des Bodens wird vom geologischen Dienst als „sehr gering“ eingestuft. - Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. - Beeinträchtigung des Bodens bestehen durch Schad- und Nährstoffeinträge / mechanische Beeinträchtigung aus landwirtschaftlicher Nutzung bzw. durch Versiegelung im bebauten Bereich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich ist Boden ein „nicht vermehrbare Gut“, und jeder Eingriff verändert die natürliche Genese. - Mit der Änderung wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, einen Boden mit mittlerer bis geringer Funktion zu versiegeln. <p>Im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung wurde der planungsrechtlich erforderliche Ausgleich ermittelt und einer Ausgleichsfläche im Ökopool der Gemeinde zugeordnet. Da i.d.R. auch bodenaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden und ein Boden mittlerer Qualität in Anspruch genommen wird, sind auch die mit der künftig zulässigen Nutzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer kommen im Änderungs- bereich bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht vor. Auch liegt der Bereich außerhalb von Was- serschutzgebieten. - Das Grundwasser steht laut Geologischem Dienst mit 4 bis 8 dm Tiefe relativ hoch unter der Gelän- deoberkante an. Es ist anzunehmen, dass das hoch anstehende Grundwasser infolge von Melio- rationsmaßnahmen für landwirtschaftliche Nut- zung abgesenkt wurde. - Gem. Geologischem Dienst weist der Boden keine Versickerungsfähigkeit auf. - Mit der bestehenden Wohnnutzung bestehen kleinflächig versiegelte Flächen, so dass die Grundwasserneubildungsrate lediglich geringfü- gig beeinträchtigt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der FNP-Änderung wird vorbereitet, dass die der- zeit natürliche Grundwasserneubildungsrate gemin- dert, Niederschlagswasser der Örtlichkeit entzogen und über die vorhandene Kanalisation abgeleitet wird. - Eine nachhaltige Beeinträchtigung von Oberflächen- gewässern ist aufgrund der Lage und geringen Größe des Plangebietes jedoch nicht erkennbar. <p>Mit der Änderung werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt jedoch werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagsverhältnisse kleinflächig ändern. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grund- wasserströme werden jedoch keine erheblich nachtei- ligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Klima und Luft / Klima- schutz	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Süd- west) und übernimmt als Offenlandflächen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. - Hinsichtlich des Klimaschutzes ist festzustellen, dass der Änderungsbereich, der sich zwischen freier Landschaft und Siedlungsbereich befindet, keine Überschwemmungsbereiche beansprucht und auch keinen klimatisch extrem vorbelasteten Bereich betrifft. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der FNP-Änderung wird planungsrechtlich die Nutzung und Versiegelung einer Fläche mit Kaltluftent- stehungsfunktion vorbereitet. Da die geplanten und umgebenden Siedlungsbereiche jedoch nicht als groß- flächig versiegelte Bereiche einzustufen sind und im nahen Umfeld weitere klimawirksame Freiflächen be- stehen, wird kein erheblich nachteiliger Eingriff vorbe- reitet. - Mit der Änderung werden keine Überschwemmungs- bereiche beschränkt. Auch werden aufgrund der be- stehenden Nutzung, der geringen Gesamthöhe und der Lage keine thermischen Luftaustauschprozesse nachteilig beeinflusst. - Mit der Lage im Siedlungsbereich an einer bestehen- den Straße bestehen zudem Synergieeffekte der be- stehenden Infrastruktur. <p>Mit der Änderung werden keine erheblichen Beein- trächtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst einen Land- schaftsbildausschnitt im Übergang zur freien Landschaft aus Agrarflächen im Westen und be- ginnende Siedlungsstrukturen im Norden und Os- ten. Mit der langfristigen Entwicklung der „Westumgehung“ ist der Bereich räumlich dem Siedlungsbereich zugeordnet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der 46. FNP-Änderung erfolgt eine Ausdehnung des bestehenden Siedlungsbereiches. Eine veränderte Landschaftsbildsituation wird mit der Planung nicht vorbereitet. <p>Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträch- tigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
Kultur- und Sachgüter	- Sowohl innerhalb des Änderungsbereichs als auch im planungsrelevanten Umfeld liegen keine Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW) oder Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Auch bestehen keine Blickbeziehungen zu Baudenkmalern.	- Keine Inanspruchnahme von Kulturgütern oder Sachgütern Dritter. - Derzeit liegen keine Erkenntnisse über kulturhistorisch bedeutsame Bodenfunde vor – sollten im Zuge der Baumaßnahmen interessante Bodenfunde festgestellt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).	- Keine über die unter den vorgenannten Schutzgütern hinausgehenden Beeinträchtigungen von Wirkzusammenhängen Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung	Bei Nicht-Realisierung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung bzw. die einzelne Wohnnutzung fortgeführt werden. Für die Wohnnutzung würde weiterhin lediglich der Schutz einer Außenbereichswohnnutzung (i.S. eines Mischgebietes) und nicht der Immissionsschutz eines Wohngebietes bestehen.	

4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Klimaschutz / Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Hinsichtlich des Klimaschutzes wurde im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt, dass mit der Änderung keine Bereiche mit erhöhter klimatischer Vorbelastung oder besonders schützenswerter lufthygienischer Ausgleichsfunktion für die vorhandene Wohnnutzung in Anspruch genommen wird.

Zudem werden keine Überschwemmungsbereiche überplant, oder hochwirksame Frischluftbahnen unterbrochen.

Mit der Lage im Siedlungsbereich an einer bestehenden Straße werden zudem Synergieeffekte der bestehenden Infrastruktur genutzt.

4.3.2 Eingriffsregelung

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele, die auch eine langfristige Weiterentwicklung in südliche Richtung vorsehen, werden keine weiteren Änderungspunkte (z.B. Änderung in Ortsbild einrahmende „Grünfläche“) in die 46. FNP-Änderung aufgenommen.

Eingriff sowie entsprechender Ausgleich gem. des ermittelten Biotopwertpunktdefizits wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und im gemeindeeigenen Ökopool ausgeglichen.

4.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Änderung sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen relevanten Umweltschutzziele beachtet werden und
- da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Immissionschutz sicherzustellen ist,
- da mit der Änderung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden und
- da der mit der Änderung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert wird und
- gutachterlich festgestellt wird, dass der Immissionsschutz sicherzustellen ist.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne der Dorfentwicklung Ostbeverns greifen mit der Planung die Realisierung der Westumgehung und der Siedlungsentwicklung ineinander. So sind für den Bereich zwischen Grevener Damm und Westumgehung in einem städtebaulichen Rahmenkonzept die Ziele der mittelfristigen städtebaulichen Entwicklung dargestellt, die nun mit der vorliegenden 46. Änderung des Flächennutzungsplans schrittweise umgesetzt werden.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichen städtebaulichen Zielen und geringeren ökologisch nachteiligen Wirkungen bestehen nicht.

4.6 Zusätzliche Angaben

4.6.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

4.6.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring umweltrelevanter Fragen sind für den vorliegenden Änderungsbereich nicht zu erkennen und beschränken sich daher auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

4.7 Zusammenfassung

Der FNP-Änderungsbereich umfasst eine 0,93 ha große Fläche im Westen der Gemeinde Ostbevern. Die Fläche wird derzeit überwiegend agrarisch (Acker, kleinflächig Weide) und als privates Grundstück mit Wohnhaus und Garten genutzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um die Bebauung planungsrechtlich vorzubereiten, erfolgt mit der 46. FNP-Änderung die Änderung der Darstellung in „Wohnbaufläche“.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die vorbereiteten Wirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft geprüft. Erheblich nachteilig Wirkungen wurden nicht festgestellt:

- da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Immissionschutz sicherzustellen ist,
- keine hochwertigen Biotopstrukturen überplant werden,
- da mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden und
- da der mit der Planung vorbereitete Eingriff über externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird und
- der Immissionsschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen ist.

Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang (landwirtschaftliche Nutzung, privates Wohngrundstück) genutzt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen eines städtebaulichen Rahmenkonzepts geprüft. Mit der vorliegenden Änderung werden die gesetzten Ziele schrittweise umgesetzt.

Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht. Maßnahmen zum Monitoring umweltrelevanter Fragen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern

Coesfeld, im Dezember 2012

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang
Protokoll einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	46. Flächennutzungsplanänderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Antragstellung (Datum):	21.08.2012
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 60px;"> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;"> Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung